



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2014
(OR. fr)**

6707/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0207 (COD)**

**CODEC 476
EF 53
ECOFIN 164**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme [Neufassung] (erste Lesung) - Annahme a) des Standpunkts des Rates b) der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV stützt, am 13. Juli 2010 übermittelt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 9. September 2010 zu dem Vorschlag Stellung genommen². Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 16. Februar 2011 abgegeben³.
3. Das Europäische Parlament hat am 16. Februar 2012 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt⁴.

¹ Dok. 12386/10.

² ABl. C 323 vom 30.11.2010, S. 9.

³ ABl. C 99 vom 31.3.2011, S. 1.

⁴ Dok. 6495/12.

4. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner 3294. Tagung vom 18. Februar 2014 eine politische Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu dieser Richtlinie erzielt¹.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, er möge den in Dokument 5199/14 enthaltenen Standpunkt des Rates in erster Lesung und die in Dokument 5199/14 ADD 1 enthaltene Begründung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.
-

¹ Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments am 10. Januar 2014 an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.